

# Förderverein Alt-Traunstein e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. September 1983, geändert in den Mitgliederversammlungen am 17.05.1999, am 17.11.2004, zuletzt am 18.11.2015.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Alt-Traunstein e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Registernummer VR 460 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher und gemeinnützig anerkannter Maßnahmen zur Wiedererrichtung, Erneuerung, Sanierung und Erhaltung historischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen in der Stadt Traunstein. Dabei kann der Verein diese Zwecke nicht nur fördern, sondern auch selbst ausführen oder in Verbindung mit geeigneten Dritten ausführen lassen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung für die Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung des historischen Stadtbildes,
  - b) Einflussnahme auf Maßnahmen der Stadt und gemeinnütziger Institutionen, die dem Vereinszweck entsprechen,
  - c) Sammlung von Beiträgen und Spenden als Finanzierungshilfen bei Maßnahmen der Stadt und gemeinnütziger Institutionen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein kann angesammelte Gelder auch zur Finanzierung eigener, dem Vereinszweck entsprechender Maßnahmen einsetzen. Selbstgenutzte Investitionen müssen satzungskonform sein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Förderung von Maßnahmen privater Personen und nicht gemeinnütziger Institutionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die dem Vereinszweck gleichgerichtet oder ähnlich sind.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.6 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die

Ziele des Vereins unterstützen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

- 4.2 Mitglieder kraft Amtes sind der jeweilige Oberbürgermeister und der Stadtbaumeister der Stadt Traunstein.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 durch freiwilligen Austritt,
- 5.2 durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 5.3 durch Ausschluss aus dem Verein,
- 5.4 mit dem Tode des Mitglieds.

- 5.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf der zuletzt gesetzten Zahlungsfrist, von mindestens 1 Monat, den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
  - a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist und unter Bekanntgabe der ihm anzulastenden Verstöße Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
  - b) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
  - c) Innerhalb einer Frist von 1 Monat kann das Mitglied schriftlich verlangen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss abgestimmt wird. Der Ausschließungsbeschluss gilt als nicht erlassen, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht zustimmt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden jeweils zum Jahresbeginn Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.3 Die Einhebung des Beitrags hat nach entsprechender Ermächtigung im Regelfall im Wege der Abbuchung vom Konto des Mitgliedes zu erfolgen.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Der Beirat
- 7.4 Die Rechnungsprüfer

### 7.1 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder von Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfung;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplans;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands auf Verlangen des auszuschließenden Mitglieds.
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- j) In Angelegenheiten für die der Vorstand zuständig ist, insbesondere für neue Projekte, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in solchen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### 7.1.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, nach Vorliegen des Jahresabschlusses, ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### 7.1.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- b) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen.
- d) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Mehr als 3 fremde Stimmen darf ein Mitglied nicht vertreten.
- e) Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse oder abgegebenen Empfehlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### 7.1.3 Im Protokoll ist festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- c) die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der vertretenen Stimmen (7.1.2 d);
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
- f) bei Satzungsänderungen der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen und der beschlossenen Änderungen.

#### 7.1.4 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über die Zulassung von Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung, die vor oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### 7.1.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen der Zweck und die Gründe dargelegt sein.
- c) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 7.1 bis 7.1.4 entsprechend.

#### 7.2 Der Vorstand

7.2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.2.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden vertreten.

7.2.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu erteilt ist.

#### 7.2.4 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichts.
- e) Einberufung von Sitzungen des Beirates.
- f) Entgegennahme und Ausarbeitung von Vorschlägen im Sinne des Vereinszwecks.
- g) Vorbereitung von Veranstaltungen aller Art, deren Erlöse dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- h) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

#### 7.2.5 Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- c) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat stets in geheimer

Abstimmung zu erfolgen.

- d) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht für das gleiche Amt mehrere Bewerber vorhanden sind oder die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.
- e) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.

#### 7.2.6 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Regelfall schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen und möglichst mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden.
- b) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- e) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie die Unterschrift des Sitzungsleiters zu enthalten hat.
- f) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsform zustimmen.
- g) Mehrere Vorstandsämter können nicht gleichzeitig von einer Person bekleidet werden.

#### 7.3 Der Beirat

##### 7.3.1 Wahl des Beirats.

- a) Der Beirat besteht aus 3, höchstens 6 gewählten Mitgliedern.
- b) Als ständige Mitglieder gehören dem Beirat der Oberbürgermeister und der Stadtbaumeister der Stadt Traunstein an, im Verhinderungsfall deren jeweilige Vertreter.
- c) Die weiteren Beiratsmitglieder werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- d) Die Mitglieder des Beirats sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, einzeln und in offener Abstimmung zu wählen.
- e) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
- f) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein, haben jedoch ein Stimmrecht im Beirat.

##### 7.3.2 Aufgaben des Beirates.

- a) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- b) Der Beirat soll dem Vorstand insbesondere auch Vorschläge im Sinne des

Vereinszwecks unterbreiten.

- c) Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als € 3000,-- hat der Beirat zuzustimmen.
- d) Soweit Beiratssitzungen nicht vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, ist der Beirat innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Kommt dieser dem Verlangen nicht nach, so sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- e) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- f) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus und wird die erforderliche Zahl der Beiratsmitglieder dadurch unterschritten, so bestellt der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.
- h) Für die Protokollierung der Beschlüsse des Beirats gilt Ziff. 7.2.6 e entsprechend.

#### 7.4 Die Rechnungsprüfer.

Auf Vorschlag von Vorstand oder Beirat wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die Buchführung des Folgejahres auf Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### § 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2 Dritteln der Stimmen beschlossen werden. (Ziff. 7.1.2 e).
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Heimathaus Traunstein, die diese Mittel zur Erhaltung, Sanierung und Restaurierung von Exponaten oder des Gebäudes zu verwenden hat.
- 8.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die in der vorstehenden Satzung eingearbeiteten Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 18. November 2015 einstimmig beschlossen.